



# Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a)

## I. Tatbestand 1. Objektiver Tatbestand

### 1.1 Kennzeichen

- **Siehe: § 86a Abs. 2 S. 1.** Dort aufgeführt sind nur Beispiele. Erfasst werden sollen alle Erkennungszeichen verbotener verfassungswidriger Organisationen (§ 86).

Neben körperlichen (Fahne) sind auch nichtkörperliche Symbole erfasst, z.B.: Grußformeln. Keine Kennzeichen sind Sprechweisen, Aussehen (Bart) oder ein allgemeiner Habitus. Musik ist nur dann Kennzeichen, wenn sie die Funktion einer Hymne hat, die die Organisation selbst symbolisiert (z.B.: Horst-Wessel-Lied: [BVerfG 18.5.2009](#)). Auf den öffentlichen Bekanntheitsgrad des Symbols kommt es nicht an. Umstritten ist, ob allein der Name einer Vereinigung ein Kennzeichen ist (verneinend: [BGHSt 54, 61](#)).

- **Zum Verwechseln ähnliche Zeichen (§ 86a Abs. 2 S. 2)** = wenn das verwendete Kennzeichen nach dem Gesamteindruck für durchschnittliche, nicht genau prüfenden Betrachter als echtes Kennzeichen erscheinen kann.

Es kommt darauf an, ob der Anschein eines verbotenen Kennzeichens erweckt und dessen Symbolgehalt vermittelt wird. Beispiele: Modifizierte Hakenkreuze, z.B. durch veränderte Farbe oder verkürzte Querbalken; Parole »Unsere Ehre heißt Treue« ([OLG Hamm NSTZ-RR 2002, 231](#)).

### 1.2 ... einer verbotenen Vereinigung i.S.v. § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4

- Für Organisationen, die *nicht* wegen Verfassungswidrigkeit oder Nazi-Bezug verboten worden sind, gelten §§ 9, 20 VereinsG – und nicht §§ 86, 86a StGB.

- Beispiele: Das Hakenkreuz, die Äußerung „Sieg-Heil“, der „Hitler-Gruß“ mit dem Arm in glorifizierendem Kontext; die Abschiedsformel „mit deutschem Gruß“ in Briefen, wenn auch deren sonstiger Aufmachung einen Bezug zum NS-Regime herstellt (BGHSt 27, 1); HJ-Lied "Ein junges Volk steht auf" ([OVG Lüneburg 11 ME 113/12](#)); die Odalrune; die rote, ab 1935 verwendete Reichskriegsflagge; Brustbild von H. Himmler in Uniform ([OLG München 7.5.2015](#)). Auch ein ikonenhaftes Kopf-Portraitbild Hitlers erfüllt den TB – nicht jedoch jedes sonstige Foto von ihm ([OLG München NSTZ 2007, 97](#)).

Nicht strafbar: Durchgestrichenes Hakenkreuz (Antifa: [BGHSt 51, 244](#)); die Formel „Blood and Honour“; Zahlenabkürzungen für Initialen von NS-Repräsentanten; Markenlogos von Kleidungsherstellern solange nicht der Originalschriftzug einer Organisation integriert wird; die erste Strophe des Deutschland-Liedes; Schwarz-weiß-rote Flagge des Kaiserreiches; häufig als Schmuck verwendete „Lebensrune“. Nicht das Symbol der FDJ der DDR, wohl aber die der verbotenen FDJ- Westdeutschlands.

### 1.3 Sozialadäquater Ausschluss gem. Abs. 3 i.V.m. § 86 Abs.3 (siehe dazu: Handout zu § 86).

### 1.4 Tathandlungen

#### - Nr. 1: Verbreiten und Verwenden

Strafbar ist nur das a) Verbreiten b) öffentliche Verwenden c) in einer Versammlung Verwenden oder d) in einem verbreiteten Inhalt Verwenden (§ 11 Abs.3 – gemeint sind insbes. Internet-Veröffentlichungen).

a) Verbreiten = Weitergeben an eine andere Person mit dem Ziel, sie einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

b) Öffentliches Verwenden = jeder öffentliche Gebrauch des Zeichens.

- Keine Strafbarkeit eines Gebäudeeigentümers, der die Entfernung von Symbolen unterlässt, die andere Personen auf die Wand gemalt haben ([OLG Hamm 3 RVs 47/20](#), vgl. § 13).

c) In einer Versammlung = jedes nicht nur zufällige Beisammensein einer größeren Zahl von Personen zu einem gemeinsamen Zweck.

#### - Abs.2: Herstellen, vorrätig halten usw.

## 2. Subjektiver Tatbestand

## II. Rechtswidrigkeit, Schuld